



Kreisgruppe Düren



Kreisverband Düren e.V.

An die
Stadt Nideggen
Bauamt Außenstelle
Nideggen-Schmidt
Monschauer Str. 2
52385 Nideggen
buergemeister@nideggen.de

per e-Mail

Düren, 14.07.2022

Betreff:
Bauleitplanung der Stadt Nideggen
Bebauungsplan Nr. N 21 – "Sondergebiet – Gut Kirschbaum"
Bekanntgabe der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu obiger Planung geben der BUND und der NABU Kreisverband Düren e.V. folgende
Stellungnahme ab:

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die aktuelle Planung kritisch zu sehen. Gegen die
Bauleitplanung der Stadt Nideggen - B-Plan N21 zum Sondergebiet "Gut Kirschbaum"
haben wir grundsätzliche Bedenken und lehnen die Planung ab.

Für die Planung wird ein Landschaftsschutzgebiet in einer Größe von rund 3,4 ha in
Anspruch genommen und dessen Fläche größtenteils versiegelt. Das führt zu einer
weiteren Zersiedlung der Landschaft. Dadurch geht nicht nur wertvoller und
hochwertiger Ackerboden verloren, auch verlieren einige bedrohte Arten wie
Feldvögel, z.B. die Feldlerche, oder auch Greifvögel wie der Uhu wichtige
Nahrungshabitate oder werden aus ihren Brutrevieren vertrieben. Die Planung
widerspricht auch dem Gebot des sparsamen Umgangs mit dem Grund und Boden
(siehe LEP NRW). Weiterhin führt die Planung auch zur Zunahme des Verkehrs und
zur Verödung der Innenstadt. Der Eingriff ist aus unserer Sicht zudem überflüssig, da

an Ort und Stelle - verkehrsgünstig gelegen - bereits ein entsprechendes Angebot besteht, das für Nideggen mehr als ausreichend ist. Wieso hier ein Angebot für u.a. Heimbach geschaffen werden soll, erschließt sich uns nicht.

Dass für eine Erweiterung der Verkaufsfläche des Lebensmitteldiscounters um 455 m² und des Vollsortimenters um 220 m² insgesamt eine Fläche von 34.060 m² in Anspruch genommen werden soll, ist überproportional. Was geschieht mit den zurzeit hierfür genutzten Gebäuden?

Aus unserer Sicht ist die artenschutzrechtliche Prüfung nicht ausreichend. Nach den Landesvorgaben muss auch das Umfeld von 500 Metern um die eigentliche Planfläche hinsichtlich der Feldvögel (Feldlerche, Rebhuhn) betrachtet werden. Dabei wird es sicherlich Betroffenheiten geben. Eine sorgsame Bestandsaufnahme und Folgenabschätzung, die nach der Rechtsprechung für eine ausreichende Sachverhaltsermittlung verlangt ist und zu diesem Zweck ggf. über das Plangebiet hinausgehen muss, hat offenkundig nicht stattgefunden und ist nachzuholen. Mit Sicherheit werden auf der östlich angrenzenden Ackerfläche Feldvögel mit dem Bau und der Inbetriebnahme des Sonderbaugebietes vertrieben. Hiervon geht sogar der Gutachter aus. Von daher ist die ASP nachzubessern.

In den Planunterlagen und Karten werden CEF-Maßnahmen für die Feldvögel erwähnt, jedoch nirgendwo faktisch aufgenommen, weitreichender thematisiert oder konkretisiert. Hier müssen Größe, Lage und Art der Maßnahmen genau festgelegt werden. Auch muss bedacht werden, dass für Feldlerche und Rebhuhn unterschiedliche CEF-Ausgleichsmaßnahmen laut der Maßnahmenblätter „Vögel“ des LANUVs vorgesehen sind.

Zunehmend fällt auch auf, dass einige Fachgutachter leider nicht die aktuelle Artenliste für die Kartierungen verwenden, die das LANUV vorgibt. Dies ist aber unbedingt erforderlich.

In der Planung wird nicht ersichtlich, was mit den aktuell an der L249 befindlichen Straßenbäumen passieren wird. Welche sollen erhalten werden und welche müssen weichen? Auch kritisieren wir, dass durch die Rechtsabbiegespur weitere Bäume beseitigt werden müssen, da laut Plan eine Verbreiterung der Straße vorgesehen ist. Diese Rechtsabbiegespur ist nicht nötig, da die Befahrung des Gebietes über den neuen Kreisverkehr geregelt ist. Ausfahren kann man problemlos über die Straße in der Mitte des Plangebiets. Eine Einfahrt über den Kreisverkehr ist genug.

Da auch das Straßenbegleitgrün in die Eingriffsbilanzierung eingeflossen ist und die zuvor genannten Punkte ebenfalls diese betreffen, muss eine Neuberechnung der Eingriffsbilanzierung unter den genannten Gesichtspunkten durchgeführt werden.

Im BBP sollten zur optimalen Nutzung der Sonnenenergie Dachneigung und -ausrichtung festgesetzt werden. Zudem sind seit Anfang 2022 laut Landesbauordnung § 8 Abs. 2 die vorgesehen Parkplätze bei mehr als 35 Stellplätzen zu überdachen und

mit Photovoltaikanlagen zu versehen. Diese gesetzliche Vorgabe ist auch bei der vorliegenden Planung zu beachten.

Für Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden.
Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(NABU)

(BUND)

cc: Landesbüro der Naturschutzverbände, UNB Kreis Düren